Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1924 Nr. 50.

(Nr. 12894.) **Gesetz zur Änderung des Stempelsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1924 (Gesetzsamml. S. 139). Vom 21. Oktober 1924.**

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I.

Das Stempelsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1924 (Gesetzsamml. S. 139) wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 werden im Abs. 1 die Worte „und die in der Tarifstelle 48 I erwähnten mündlichen Verträge" gestrichen.

Folgender Satz wird dem Abs. 1 hinzugefügt:

Für die Berechnung und Zahlung dieser Abgaben gelten die Vorschriften des Artikels I Ziffer 1 Abs. 1, 3 bis 5, Ziffer 2 der Verordnung über die Erhebung der Stempelsteuern nach dem Goldwerte vom 18. Januar 1924 (Gesetzsamml. S. 43).

2. Im § 4 Abs. 1 werden

a) die Vorschriften unter c und f gestrichen; die Vorschriften unter d, e, g und h erhalten die Bezeichnungen c, d, e und f;

b) hinter f (bisher h) unter g und h folgende Bestimmungen eingefügt:

g) alle Rechtsvorgänge, die eine Übertragung oder Beschränkung des Eigentums oder Besitzes ausschließlich im öffentlichen Interesse der Denkmalspflege, des Natur- oder Heimatschutzes zum Gegenstande haben, sofern im Einzelfall ein solches ausschließlich öffentliches Interesse vom Finanzminister als vorliegend anerkannt worden ist;

h) Urkunden, welche die Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht zum Gegenstande haben.

3. Im § 5 Abs. 1

a) die Bestimmung unter e erhält folgende Fassung:

e) Gemeinden (Gutsbezirke) und Verbände von solchen in Kirchen-, Schul- und Armen- sowie Fürsorgeangelegenheiten im Sinne der Verordnungen über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 100) und über Erwerbslosenfürsorge vom 16. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 127);

b) unter f werden hinter den Worten „fünf vom Hundert" die Worte „des Goldwerts der Einlagen" eingefügt und die Worte „nicht mehr als der Nennwert ihrer Anteile" durch die Worte „nicht mehr als der Goldwert der von ihnen eingezahlten Beträge"

ersetzt. Hinter dem ersten Satze des ersten Absatzes der Bestimmung unter f wird folgender Satz eingefügt: „Für die Errechnung der Goldwerte gelten die vom Reichsminister der Finanzen auf Grund des Artikels XIX, § 1 Abs. 1 der Zweiten Steuernotverordnung vom 19. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1205) erlassenen Bestimmungen."

4. § 11 erhält folgende Fassung:

Die Stempelabgabe beträgt mindestens 0,50 Goldmark und steigt in Abstufungen von je 0,50 Goldmark, wobei über den Betrag von 0,25 beziehungsweise 0,75 Goldmark steigende Beträge auf 0,50 beziehungsweise 1 Goldmark erhöht und Beträge, die unter dieser Grenze bleiben, nicht berücksichtigt werden.

5. Im § 12 wird im Abs. 1 unter a hinter dem Worte „Abschriften" das Wort „und" eingefügt und werden die Worte „Auszügen und Genehmigungen aller Art" gestrichen.

6. Im § 14

a) erhält Abs. 1 unter e folgende Fassung:

e) Entrichtung der Stempelabgabe nach den für Gerichtskosten geltenden Bestimmungen in denjenigen Fällen, in welchen sie nach den Bestimmungen des Preußischen Gerichtskostengesetzes bei den Gerichtskosten zu vereinnahmen ist, sowie in solchen Fällen, in denen Urkunden über das einer Auflassung zugrunde liegende und mit diesem im Zusammenhange stehende Rechtsgeschäft ohne die vorgeschriebenen Stempel bei Gericht vorgelegt werden;

b) werden im Abs. 2 Satz 1 hinter den Worten „für den Verkehr bestimmter Personen" die Worte „oder für bestimmte Fälle" und hinter dem Worte „jährlichen" die Worte „oder einmaligen" eingefügt.

7. Im § 15 wird im Abs. 1 Satz 1 hinter dem Worte „Abschriften" das Wort „und" eingefügt und werden die Worte „Auszügen und Genehmigungen aller Art" gestrichen.

Der Abs. 2 des § 15 wird gestrichen. Abs. 3 wird Abs. 2.

8. Im § 16 wird im Abs. 1 die Vorschrift unter b gestrichen. Die Vorschriften unter c bis e erhalten die Bezeichnungen b bis d.

9. Im § 17 werden im Abs. 2 die Worte „die in der Tarifstelle „Pacht- und Mietverträge" aufgeführten Verzeichnisse oder" gestrichen.

Die Abs. 3 und 7 werden gestrichen.

Die Abs. 4 bis 6 erhalten die Bezeichnung 3 bis 5.

10. Der § 25 erhält folgenden Zusatz als Abs. 4:

(4) Für die Erstattung gelten die Vorschriften des Artikels 2 Ziffer 5 der Verordnung über die Erhebung der Stempelsteuern nach dem Goldwerte vom 18. Januar 1924 (Gesetzsamml. S. 43).

11. Im § 31 erhält

a) Abs. 2 folgende Fassung:

(2) Alle Behörden und Beamten, einschließlich der Notare, ferner juristische Personen des öffentlichen Rechtes, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien,

eingetragene Genossenschaften, Gewerkschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kommanditgesellschaften, offene Handelsgesellschaften, Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit und diejenigen Personen, welche gewerbsmäßig Auktionen abhalten, sind verpflichtet, den vorbezeichneten Beamten behufs Prüfung der gehörigen Abgabenentrichtung die Einsicht ihrer Akten, Bücher und Schriften zu gestatten sowie jede für die Steueraufsicht erforderliche Auskunft zu erteilen und einen angemessenen Raum für die Erledigung ihrer Obliegenheiten zur Verfügung zu stellen.

b) Der bisherige Abs. 3 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

(3) Privatpersonen sind auf Erfordern der Steuerbehörden verpflichtet, sich über die gehörige Beobachtung des Stempelsteuergesetzes auszuweisen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Vermutung rechtfertigen, daß von ihnen eine Vorschrift dieses Gesetzes verletzt worden ist.

c) Als Abs. 4 wird folgende Vorschrift eingefügt:

(4) Wird den auf Grund der Vorschriften der vorstehenden Absätze ergehenden Aufforderungen nicht genügt, so kann die Steuerbehörde die Säumigen, soweit es sich nicht um Behörden oder Beamte handelt, durch Festsetzung und Einziehung von Ordnungsstrafen in Geld zur Befolgung der getroffenen Anordnungen anhalten. Der Festsetzung einer Ordnungsstrafe hat ihre Androhung vorherzugehen.

d) Der bisherige Abs. 4 wird nach Streichung des ersten Satzes Abs. 5.

12. Im § 32 wird hinter dem Worte „Überwachung" das Wort „und" eingefügt und werden die Worte „und wegen Anlegung der in der Tarifstelle „Pacht- und Mietverträge" vorgeschriebenen Verzeichnisse" gestrichen.

13. Als § 34 wird eingefügt:

§ 34.

Übergangsbestimmungen.

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. November 1924 in Kraft. Bezüglich derjenigen Urkunden, welche vor dem 1. November 1924 Stempelpflichtigkeit erlangt haben, kommen die bisherigen Bestimmungen zur Anwendung.

(2) Am 1. November 1924 in Geltung befindliche Jagdpachtverträge sind für das Kalenderjahr 1924 nach den bisherigen Bestimmungen zu versteuern.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für die Hohenzollernschen Lande und die Insel Helgoland.

14. Die Überschrift des § 36 „Schlußbestimmung" wird durch das Wort „Schlußbestimmungen" ersetzt.

Der § 36 erhält folgenden Zusatz als Abs. 2:

(2) Der Finanzminister kann ferner, sofern im Einzelfalle die Zahlung oder zwangsweise Beitreibung des vollen Steuerbetrags mit besonderen Härten für den Steuerpflichtigen verbunden sein würde, auf Antrag die Stempelabgabe bis auf den im § 11 vorgesehenen Mindestbetrag ermäßigen oder erlassen. Er kann diese Befugnis für bestimmte Arten von Fällen auf die nachgeordneten Behörden übertragen.

Artikel II.

Der Stempeltarif in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1924 (Gesetzsamml. S. 139) wird wie folgt geändert:

1. Die Tarifstellen 5, 6, 7, 10, 11, 15, 22, 26, 28, 31, 33, 39, 40, 42, 43, 46, 49, 51, 64, 68, 77 fallen weg.

2. Ferner werden folgende Tarifstellen geändert:

Die Tarifstelle 1 erhält folgende Fassung:

1. Abschriften, gerichtlich oder notariell beglaubigte, siehe Duplikate.

Tarifstelle 2. Im Abs. 1 werden die Worte „nach § 84 Abs. 1b des Kapitalverkehrsteuergesetzes Stempelfreiheit eintritt oder" gestrichen und hinter dem Worte „kommen" die Worte eingefügt:

„oder dem Indossament ein nach dem Kapitalverkehrsteuergesetze der Börsenumsatzsteuer unterworfenes oder von dieser befreites Anschaffungsgeschäft zugrunde liegt".

Hinter dem Abs. 8 wird folgender Absatz neu eingefügt:

(9) Die Vorschriften der Abs. 4 bis 8 finden entsprechende Anwendung auf die Übertragung des Pfandrechts an einem im Schiffsregister eingetragenen Schiffe.

Der bisherige Abs. 9 erhält als Abs. 10 folgende Fassung:

(10) Befreit sind: Urkunden, wodurch eine Forderung an eine Gemeinde oder einen Gemeindeverband, an einen Giroverband, an eine Körperschaft ländlicher oder städtischer Grundbesitzer, eine Grundkredit- oder Hypothekenbank oder eine Schiffspfandbrief- oder Schiffsbeleihungsbank abgetreten wird, falls auf Grund der Abtretung nach dem Kapitalverkehrsteuergesetze reichssteuerpflichtige oder von der Reichssteuer befreite Renten- oder Schuldverschreibungen demnächst ausgereicht werden.

Die Tarifstelle 16 erhält folgende Fassung:

(1) Duplikate (Nebenausfertigungen) sowie gerichtlich oder notariell beglaubigte Abschriften von stempelpflichtigen Urkunden . . . . . . 3 Goldmark, jedoch nicht über den zu der stempelpflichtigen Urkunde selbst erforderlichen Stempel hinaus.

(2) Befreit sind beglaubigte Abschriften, welche gemäß § 9 des Gesetzes vom 10. Februar 1923 (Gesetzsamml. S. 25) den zuständigen Behörden zu erteilen sind.

Tarifstelle 20 (Erbrezesse). In der Spalte „Berechnung der Stempelabgabe" werden die Worte hinzugefügt:

mit Ausnahme der unter das Grunderwerbsteuergesetz fallenden Gegenstände.

Tarifstelle 32. Im Abs. 1 erhalten die Bestimmungen unter b und c die Bezeichnungen a und b.

Abs. 2 Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

(2) bei gerichtlichen Zwangsversteigerungen nach dem Werte der nicht der Grunderwerbsteuer unterliegenden Gegenstände des Zuschlagsbeschlusses.

Abs. 2 Ziffer 4 wird gestrichen.

Im Abs. 4 wird das Wort „Zuschlagsurteil" durch das Wort „Zuschlagsbeschluß" ersetzt.

Der Abs. 10 wird Abs. 9.

Die Tarifstelle 45 erhält folgende Fassung:

45. Notariatsurkunden s. Protokolle.

Die Tarifstelle 48 erhält folgende Fassung:

48. **Pacht- und Mietverträge.**

I. Verträge über die Verpachtung oder Vermietung von außerhalb Landes gelegenen Grundstücken oder ihnen gleichgeachteten Rechten sowie von Jagdberechtigungen an solchen Grundstücken 1,50 Goldmark.

II. (1) a) Verträge über die Verpachtung der Jagd (Jagdpachtverträge) sowie über die Erlaubnis zum Abschusse jagdbarer Tiere auf inländischen Grundstücken 2 vom Hundert des Pachtzinses oder des Entgelts für die Abschußerlaubnis einschließlich des Wertes aller, auch der nicht in Geld bestehenden Nebenleistungen.

Verträge über die Anpachtung von gemeinschaftlichen Jagdbezirken unterliegen jedoch, sofern der verabredete, nach der Dauer eines Jahres zu berechnende Pachtzins den Betrag von 1 500 Goldmark nicht übersteigt und als Pächter ausschließlich solche Inländer auftreten, welche im Gemeindebezirk ihren Wohnsitz haben und zu den Jagdgenossen des Jagdbezirkes gehören, nur einem Stempel von $^{3}/_{10}$ vom Hundert des Pachtzinses einschließlich des Wertes aller, auch der nicht in Geld bestehenden Nebenleistungen.

b) Verträge über die Verpachtung im Inlande gelegener unbeweglicher Sachen zur land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung $^{1}/_{10}$ vom Hundert des Pachtzinses, wobei der Wert nicht in Geld bestehender Nebenleistungen dem Zinse nicht hinzuzurechnen ist.

c) Sonstige Pacht- und Mietverträge jeder Art $^{3}/_{10}$ vom Hundert des Pacht- oder Mietzinses, wobei der Wert nicht in Geld bestehender Nebenleistungen dem Zinse nicht hinzuzurechnen ist.

(2) Der Stempel berechnet sich nach der Dauer der bedungenen Vertragszeit. Bei Verträgen auf unbestimmte Zeit ist der Versteuerung eine einjährige Dauer zugrunde zu legen. Enthält ein Pacht- oder Mietvertrag die Bestimmung, daß nach Ablauf der zunächst bestimmten, auf länger als 1 Jahr bemessenen Vertragsdauer das Rechtsverhältnis unter gewissen Voraussetzungen als verlängert gelten soll, so berechnet sich der Stempel zu diesem Vertrage nach der Dauer der zunächst bestimmten Vertragszeit. Bei Verträgen, die auf die Lebenszeit des Verpächters oder Pächters, des Vermieters oder Mieters geschlossen sind, kommt die Vorschrift des § 6 Abs. 10 des Gesetzes zur Anwendung.

(3) Die durch Briefwechsel oder einen Austausch sonstiger schriftlicher Mitteilungen zustande gekommenen Verträge sind hinsichtlich der Stempelpflicht wie förmliche schriftliche Verträge zu behandeln.

(4) Befreiungen.

Befreit sind:

1. Verträge über die Verpachtung oder Vermietung im Inlande gelegener Grundstücke oder Gebäude oder Teile von solchen, bei denen der Pacht- oder Mietzins den

Betrag von 1 000 Goldmark in einem Jahre nicht übersteigt; auf Jagd- und Fischereipachtverträge findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Auf Verträge, bei denen der Jahreszins 1 000 Goldmark übersteigt, findet die Vorschrift des § 4 Abs. 1a dieses Gesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß der Stempel nicht in Ansatz kommt, wenn der für die Gesamtdauer des Vertragsverhältnisses zu entrichtende Pacht- oder Mietzins den dort angegebenen Betrag nicht übersteigt.

2. Mietverträge, durch die Gastwirte oder Zimmervermieter Fremde zur Beherbergung aufnehmen.

Die Tarifstelle 53 erhält folgende Fassung:

53. Protokolle.

I. Gerichtliche und notarielle Protokolle

a) über Verlosungen oder Ziehungen 30 Goldmark,

b) über Generalversammlungen von Aktiengesellschaften oder von Kommanditgesellschaften auf Aktien 50 Goldmark,

c) über die Versammlungen der Gesellschafter von Gesellschaften mit beschränkter Haftung 20 Goldmark.

II. (1) Notariatsurkunden, wenn sie die Stelle einer in diesem Tarife besteuerten Verhandlung vertreten, wie diese, sonst und in allen Fällen mindestens 3 Goldmark.

(2) Befreit sind Notariatsurkunden, in denen ausschließlich Grundstücksveräußerungsverträge oder Auflassungen oder Anmeldungen zum Handels-, Vereins-, Genossenschafts- oder Güterrechtsregister beurkundet werden.

III. Sonstige Protokolle, welche in Privatangelegenheiten von Behörden oder Beamten aufgenommen sind,

a) wenn sie die Stelle einer in diesem Tarife besteuerten Verhandlung vertreten, wie diese, mindestens aber 3 Goldmark,

b) andernfalls frei.

In Tarifstelle 57 (Schiedssprüche) werden in Spalte 3 des Stempeltarifs die Steuersätze von 100 Mark und 10 Mark auf 5 000 Mark und 20 Mark erhöht.

Tarifstelle 58. Die Vorschriften unter I Abs. 2b erhalten folgende Fassung:

b) (1) Schuldverschreibungen über Darlehen, welche innerhalb Jahresfrist oder in einem kürzeren Zeitraume zurückzuzahlen sind, $^1/_{20}$ vom Hundert der Darlehnssumme.

(2) So oft die Rückzahlungsfrist durch schriftliche Verabredungen über die Verlängerung der Darlehen oder durch Ausstellung neuer Schuldverschreibungen bis zu einem Zeitraume von einem Jahre seit der Begründung des Schuldverhältnisses verlängert wird, ist ein weiterer Stempel von je $^1/_{20}$ vom Hundert wie vor fällig, jedoch für die ursprüngliche Beurkundung und sämtliche Verlängerungen zusammen nicht mehr als $^3/_{10}$ vom Hundert wie vor.

(3) Wird die Rückzahlungsfrist über einen Zeitraum von einem Jahre seit der Begründung des Schuldverhältnisses hinaus verlängert, so ist ein Stempel von $^3/_{10}$ vom Hundert wie vor unter Anrechnung der zur ursprünglichen Beurkundung und zu früheren Verlängerungen bereits entrichteten Stempel fällig.

(4) Die Vorschrift des vorhergehenden Absatzes findet entsprechende Anwendung auf nicht oder in nicht stempelpflichtiger Form beurkundete, tatsächlich eintretende Verlängerungen der Rückzahlungsfrist. Die Frist gilt in solchen Fällen als auf einen über ein Jahr seit der Begründung des Schuldverhältnisses hinausgehenden Zeitraum verlängert. Die in diesen Fällen erforderlichen Stempel sind zu der ursprünglichen Urkunde binnen zwei Wochen nach dem Eintritte der Verlängerung zu verwenden.

(5) Die Anrechnung der früher gezahlten Stempel ist bei schriftlichen Verlängerungen nur zulässig, wenn auf den Schriftstücken über die Verlängerung vom Aussteller vermerkt ist, zu welchen Urkunden und zu welchen Beträgen die früher gezahlten Stempel verwendet sind.

Im Abs. 3 „Befreiungen" unter a werden die Worte „mit einem Sechstel" durch die Worte „mit drei Zehntel" ersetzt.

Die Befreiungsvorschrift unter d erhält folgende Fassung:

d) Schuldverschreibungen, die für Gemeinden oder Gemeindeverbände, für Giroverbände, für Körperschaften ländlicher oder städtischer Grundbesitzer, für Grundkredit- oder Hypothekenbanken oder Schiffspfandbrief- oder Schiffsbeleihungsbanken ausgestellt werden, falls auf Grund der Schuldverschreibungen reichssteuerpflichtige oder von der Reichssteuer befreite Renten- oder Schuldverschreibungen demnächst ausgereicht werden.

Unter III werden im Abs. 1 hinter den Worten „öffentlichem Buche" die Worte „oder eines Schiffspfandrechts im Schiffsregister" eingefügt und der 2. Halbsatz wie folgt gefaßt: „sowie der Antrag auf Eintragung der Verpfändung einer Hypothek, Grundschuld, wiederkehrenden Geldleistung oder eines Schiffspfandrechts durch den eingetragenen Gläubiger in Büchern der bezeichneten Art".

Tarifstelle 59 (Sicherstellung von Rechten):

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Auf Höchstbetragshypotheken und -schiffspfandrechte im Sinne der §§ 1190 und 1271 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet der vorstehende Steuersatz gleichfalls Anwendung.

b) Im Abs. 5 erhält die Vorschrift unter c folgende Fassung:

c) Urkunden über Sicherstellungen der Inhaber der elterlichen Gewalt, der Beistände, Vormünder und Pfleger (§§ 1668, 1693, 1844 und 1915 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

In der Tarifstelle 66 „Verfügungen von Todes wegen" werden der Befreiungsvorschrift Nr. 1 die Worte hinzugefügt:

„oder lediglich die Anordnung der Feuerbestattung enthalten".

Tarifstelle 71 (Verträge). In Nr. 2 Abs. 3 „Befreiungen" wird hinter b folgende Vorschrift eingefügt:

c) Verhandlungen der Seemannsämter über die An- oder Abmusterung von Schiffsmännern.

Die bisherige Vorschrift c erhält die Bezeichnung d.

Tarifstelle 73 (Vollmachten). Im Abs. 1 wird der Satz 2 „wenn die Vollmacht zur Vornahme aller usw. bis: wie vor" gestrichen.

Abs. 7 erhält folgende Fassung:

(7) Befreit sind:

a) Vollmachten in allen durch die Straf- und Zivilprozeßordnung geregelten Angelegenheiten, zu Verhandlungen vor den Kaufmanns- und Gewerbegerichten, den Versicherungsbehörden im Sinne der Reichsversicherungsordnung, den Miet- und Pachteinigungsämtern und den Schlichtungsausschüssen sowie zur Vertretung vor Verwaltungsbehörden und in Steuersachen;

b) Auflassungsvollmachten, wenn das der Einigung zugrunde liegende Rechtsgeschäft von einem Notar oder einer Behörde beurkundet und die Vollmacht in der Urkunde erteilt ist.

Tarifstelle 75 (Werkverdingungsverträge). Im Abs. 2 werden die Worte „Buchstabe c" durch die Worte „Abs. 1 b" ersetzt.

In der Tarifstelle 78 wird das Wort „Zuschlagsbescheide" durch das Wort „Zuschlagsbeschlüsse" ersetzt.

Artikel III.

Der Finanzminister wird ermächtigt, den Wortlaut des Stempelsteuergesetzes und des Stempeltarifs, wie er sich aus den Änderungen dieses Gesetzes ergibt, unter laufender Nummernfolge der Paragraphen und der Tarifstellen und unter Übernahme der lediglich Verweisungen auf andere Nummern enthaltenden Tarifstellen in eine vor dem Tarif einzufügende Übersicht durch die Gesetzsammlung bekanntzumachen.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 21. Oktober 1924.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. v. Richter.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug der Preußischen Gesetzsammlung (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.